Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/345

22. 05. 87

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Frau Luuk, Frau Steinhauer, Frau Weiler, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/229 —

Situation asylantragstellender Frauen

Der Bundesminister des Innern – V II 3 – 125 401/12 – hat mit Schreiben vom 22. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der sprunghaft gestiegene Zugang von Asylbewerbern in den Jahren 1985 – 73 832 – und 1986 – 99 680 – hat zu einer starken Belastung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und zugleich zu einer erheblichen Verlängerung des Anerkennungsverfahrens geführt.

Die Bundesregierung hat hierauf sofort reagiert und den Personalbestand des Bundesamtes – vor allem im Entscheiderbereich – nahezu verdoppelt. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß sich eine derartige Masse von Asylverfahren mit vorstellbaren Mitteln der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nicht in einem überschaubaren Zeitraum von wenigen Monaten abwickeln läßt. Hiervon sind alle Asylsuchenden gleichermaßen betroffen.

Auf diesem nicht voraussehbaren sprunghaften Anstieg der Zahl der Asylverfahren beruht die unvermeidbare und auch aus der Sicht der Bundesregierung bedauerliche Verlängerung der Anerkennungsverfahren beim Bundesamt, weniger auf dem Anerkennungsverfahren selbst.

Dieses muß sich nach Ausgestaltung, Auslegung und Handhabung an der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG messen lassen. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Verfahrens alle nach dem gegenwärtigen Verfassungsrecht möglichen Beschleunigungsmaßnahmen ausgeschöpft. Sie können aber, wie die Entwicklung zeigt, nur begrenzte Wirkungen entfalten.

Der Bundesregierung ist die häufig bedrückende Situation von Frauen aus fremden Kulturkreisen bekannt. Diskriminierungen in ihren Heimatstaaten bis hin zu schwersten Menschenrechtsverletzungen haben im internationalen Raum zu Überlegungen geführt, den Anwendungsbereich der Genfer Konvention zu erweitern und ihrem Schutzbereich auch Personen zu unterstellen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts ihre Heimatstaaten verlassen haben und dorthin nicht mehr zurückkehren können.

Gleichwohl sind weder bei der Beratung des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 noch bei den späteren Novellierungen in den Jahren 1984 und 1986 spezifische Probleme asylsuchender Frauen bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorgetragen worden, die Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich des Anerkennungsverfahrens hätten sein können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Sind der Bundesregierung die spezifischen Probleme von Flüchtlingsfrauen im Anerkennungsverfahren bekannt?

2. Ist die Bundesregierung bereit, das Bundesamt anzuweisen, Flüchtlingsfrauen auf Wunsch nur durch weibliche Mitarbeiter befragen zu lassen?

Nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind bisher spezifische Probleme von weiblichen Asylbewerbern im Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt nicht bekanntgeworden.

Dem berechtigten Anliegen asylsuchender Frauen kann aber im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden, insbesondere dem Wunsch, sich nur weiblichen Mitarbeitern des Bundesamtes bei der Anhörung anzuvertrauen. Schwierigkeiten würden sich hierbei nicht ergeben, weil rd. 30 % der Entscheider des Bundesamtes Frauen sind.

3. Ist die Bundesregierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß Flüchtlingsfrauen die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Befragung Dritte – auch Familienangehörige – auszuschließen?

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Dritte können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Asylbewerbers an der Anhörung teilnehmen (vgl. § 12 Abs. 5 AsylVfG).

4. Kann die Bundesregierung sicherstellen, daß in den unter Frage 3 genannten Fällen nur weibliche Dolmetscher eingesetzt werden?

Sofern der Wunsch geäußert wird, einen weiblichen Dolmetscher bei der Befragung einzusetzen, würde dem durch das Bundesamt im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen, zumal rd. 20 % der beim Bundesamt eingesetzten Dolmetscher Frauen sind.

Im übrigen sehen die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes vor, daß sich ein Asylbewerber von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen kann (§ 12 Abs. 2 AsylVfG).

5. Wird sichergestellt, daß die betroffene Frau eine weibliche Vertrauensperson zum Anhörungsgespräch mitbringen kann?

Jede Asylbewerberin kann eine Person ihres Vertrauens entsprechend bevollmächtigen und sich von ihr zur Anhörung beim Bundesamt begleiten lassen (vgl. § 12 Abs. 2 AsylVfG). Eine besondere Form für die Erteilung der Vollmacht ist nach dem Verwaltungsverfahrensrecht nicht vorgeschrieben.

6. Ist die Bundesregierung bereit sicherzustellen, daß auch nach der ersten Anhörung Tatbestände, die sexuelle Mißhandlungen betreffen, durch eine dritte Person nachgetragen werden können, und ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Niederlanden ein entsprechendes Verfahren praktiziert wird?

Durch einen bevollmächtigten Dritten können in jedem Verfahrensabschnitt aus der Sicht des Asylbewerbers asylrelevante Gründe nachgeschoben werden. Nach der Befragung eingehende Informationen Dritter zu Verfolgungsereignissen werden nur zu den Akten genommen, wenn der Asylbewerber oder sein Bevollmächtigter hiervon Kenntnis genommen hat.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den Niederlanden auch nach der Befragung von anderen Personen, insbesondere von Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, ergänzender Sachvortrag möglich ist und bei der Entscheidung berücksichtigt wird.

Sofern das Bundsamt in dieser Weise nochmals mit der Angelegenheit befaßt wird, liegt es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles im pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidenden, die Antragstellerin nochmals zu hören.

7. Sieht die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, um die besonderen Probleme von Flüchtlingsfrauen im Anerkennungsverfahren zu lösen?

Angesichts der internationalen Überlegungen zur Situation asylsuchender Frauen ist die Bundesregierung bereit, diese auf ihre Relevanz für die Durchführungspraxis der Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333